

Herausgeber

Fahrverbot-Rechtsanwalt.de
Kanzlei Dr. Hufnagel Rechtsanwälte
Frohsinnstraße 26
D-63739 Aschaffenburg

Pressekontakt

Kanzlei Dr. Hufnagel Rechtsanwälte
Dr. jur. Sven Hufnagel
Tel.: 06021-21322
Mail: presse@fahrverbot-rechtsanwalt.de

PRESSE-MITTEILUNG

VOM 09.03.2018

ZUR SOFORTIGEN VERÖFFENTLICHUNG

Fahrverbot? Rechtsanwalt! - Kanzlei Dr. Hufnagel Rechtsanwälte

Aschaffener Fachanwalt für Verkehrsrecht erläutert zum Düsseldorfer Ampel-Blitzer-Skandal, wie Rotlicht-Messungen funktionieren, und rät zum Einspruch bzw. zum Antrag auf gerichtliche Wiederaufnahme

Aschaffenburg, 09. März 2018 – Es ist hinlänglich bekannt, dass an acht Ampelanlagen in Düsseldorf seit Jahren Rotlicht-Überwachungen mit nicht korrekt zugelassenen Messverfahren durchgeführt wurden. Nicht absehbar ist, wieviele Bußgeldverfahren wegen angeblicher Rotlichtverstöße derzeit noch laufen. "Betroffene sollten – gerade bei drohenden Fahrverboten – schnellstmöglich anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen und Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid einlegen", meint der Bußgeld-Spezialist Dr. Sven Hufnagel. Bei bereits rechtskräftig abgeschlossenen Fällen sieht er Chancen für einen Antrag auf gerichtliche Wiederaufnahme des Verfahrens. Dabei greift er auf die Erfahrungen zurück, die er gerade ein Jahr zuvor als Verteidiger in zahlreichen Fällen des Kölner Blitzer-Skandals auf der BAB 3 am Heumarer Dreieck machen konnte.

Herr Dr. Hufnagel, was hat die Zulassung der Messgeräte in Düsseldorf mit den immer wieder erwähnten Kontaktschleifen zu tun?

Rechtsanwalt Dr. Hufnagel: Bei Rotlicht-Überwachungen wird letztlich immer die Zeit gemessen, die vom Beginn der Rot-Phase einer Verkehrsampel bis zur Überfahrt eines Fahrzeugs über die Haltelinie verstreicht. Zum Nachweis eines Rotlichtverstoßes werden zwei oder mehrere Fotos angefertigt. Das erste Bild wird unmittelbar bei Überfahrt eines Fahrzeugs über eine mit etwas Abstand hinter der Haltelinie fest installierte Induktionsschleife ausgelöst. Das zweite Bild wird bei den hier verwendeten Geräten durch Überfahren eines weiteren Sensors ausgelöst. Hiermit soll der Beweis geführt werden, dass das Fahrzeug weiter in den überwachten Bereich eingefahren ist, also nicht unmittelbar nach dem Überfahren des ersten Sensors zum Stehen gekommen ist.

An den betroffenen Kreuzungen in Düsseldorf stimmte der Abstand der Kontaktschleifen nicht. Verpflichtend vorgegeben war ein Abstand von 1,20 m, tatsächlich aber sind vor Ort jeweils nur 40 cm zu messen. Damit erfüllen die Anlagen auch nach Auffassung der Eichbehörde nicht die Anforderungen der Zulassungsbehörde.

Welche Auswirkungen kann dies auf die erhobenen Vorwürfe für die Verkehrsteilnehmer haben?

Rechtsanwalt Dr. Hufnagel: Zunächst einmal hätten die entsprechenden Geräte aus meiner Sicht gar nicht geeicht werden dürfen, weil auch hierfür ein Aufbau entsprechend den Vorgaben der Zulassungsbehörde Bedingung ist. Nachdem die Kontaktschleifen aber gerade nicht nach Vorschrift in den Asphalt eingelassen wurden, hätte dies bei den zahlreichen Eichungen auch auffallen müssen. Dies macht Prüfungen der jeweiligen Einzelfälle erforderlich. Ob daraus alleine Anhaltspunkte für fehlerhafte Messwerte herrühren, kann derzeit noch niemand sagen – auch die Zulassungsbehörde nicht. Wir werden in entsprechenden Fällen Gutachten bei spezialisierten Sachverständigen einholen. Dann wird ergänzend auch zu prüfen sein, ob die Rückrechnungen korrekt durchgeführt wurden.

Rückrechnungen – was meinen Sie damit?

Rechtsanwalt Dr. Hufnagel: Wie schon gesagt liegen die Kontaktschleifen bei Rotlicht-Blitzern stets nicht direkt an der Haltelinie, sondern mit einem gewissen Abstand dahinter. Dies macht auch Sinn,

weil anderenfalls es ständig zu nicht relevanten Fotoaufnahmen käme, wenn jemand nach dem Umschalten der Ampel auf rot auch nur minimal mit den Vorderrädern seines Fahrzeugs über die Haltelinie hinaus gerät und dort anhält. Ist eine Ampel bereits rot und fährt der Verkehrsteilnehmer gleichwohl über die Haltelinie, dann führt diese nach hinten verlagerte Position der Kontaktschleifen aber zwangsläufig dazu, dass beim Überfahren des ersten Sensors bereits eine längere Rotlichtzeit angezeigt wird als beim vorangegangenen und für die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit entscheidenden Überfahren der Haltelinie. Daher muss von der Rotlichtzeit, die beim Überfahren der ersten drucksensitiven Schleife gemessen wird, stets unter Berücksichtigung der zu ermittelnden Geschwindigkeit des Fahrzeugs darauf zurück gerechnet werden, wie lange die Ampel beim Überfahren der Haltelinie bereits rot gewesen ist. Diese Rückrechnung berücksichtigt auch die Entfernung zwischen den Kontaktschleifen und der Haltelinie. Es muss nun in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob bei dieser Berechnung Fehler geschehen sind.

Mit welchen Konsequenzen müssen vermeintliche Rotlicht-Sünder denn rechnen?

Rechtsanwalt Dr. Hufnagel: Schon bei einfach gelagerten Rotlichtverstößen sind Geldbußen in Höhe von regelmäßig 90 € und 1 Punkt in Flensburg für die Dauer von 2,5 Jahren als Mindest-Rechtsfolge anzusehen.

Soll die Ampel beim Überschreiten der Haltelinie bereits mehr als eine Sekunde lang rot gewesen sein, so erhöht sich die Geldbuße auf stattliche 200 € und es folgen gar zwei Punkte, die dann mit fünfjähriger Tilgungsdauer auch noch doppelt so lange beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg notiert bleiben. Am Schlimmsten aber dürfte für die meisten Betroffenen sein, dass in solchen Fällen des qualifizierten Rotlichtverstoßes mit mehr als einer Sekunde Rotlichtzeit auch für den bislang unvorbelasteten Verkehrsteilnehmer ein einmonatiges Fahrverbot ansteht.

Die Eintragung von Punkten in Flensburg kann bei Wiederholungstätern in der Spätfolge zu Maßnahmen nach dem Punktesystem führen und bei Führerschein-Neulingen kann selbst einem einfachen Rotlichtverstoß eine Verlängerung der Probezeit und die Anordnung eines etwa 600 € teuren Aufbauseminars folgen.

Wie können Betroffene sich aus Ihrer Sicht wehren?

Rechtsanwalt Dr. Hufnagel: Wenn ihre Bußgeldverfahren noch nicht zum Abschluss gekommen sind, sollten sie schnellstmöglich und unbedingt innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist gegen einen etwaigen Bußgeldbescheid Einspruch einlegen. Dann empfiehlt sich der Gang zu einem auf solche Fälle spezialisierten Rechtsanwalt, da Betroffene ohne kompetente Unterstützung die erforderlichen Prüfungen in der Regel nicht durchführen können.

Und was machen diejenigen, die bereits einen Bußgeldbescheid akzeptiert haben?

Rechtsanwalt Dr. Hufnagel: Zwar gilt grundsätzlich, dass rechtskräftig gewordene Entscheidungen selbst dann wirksam werden, wenn diese inhaltlich falsch sein sollten. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen: Unter bestimmten Voraussetzungen kann beim örtlich zuständigen Amtsgericht die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig beendeten Bußgeldverfahrens beantragt werden. Zulässig ist dies beispielsweise, wenn sich erst nach Abschluss des Verfahrens anhand neuer Erkenntnisse und Beweismittel ergibt, dass die behördliche oder gerichtliche Entscheidung falsch war und an sich eine Ahndung überhaupt nicht oder allenfalls in milderem Umfang hätte stattfinden dürfen. Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts über einen solchen Wiederaufnahmeantrag ist dann das ursprüngliche Verfahren vor dem Amtsgericht zu wiederholen. Ich habe bereits im Zusammenhang mit dem Kölner Blitzer-Skandal auf der Autobahn A 3 beim Autobahnkreuz Köln-Ost eine Reihe solcher Gerichtsverfahren eingeleitet und meine, dass diese Vorgehensweise in den Düsseldorfer Fällen Erfolg haben könnte. Da Wiederaufnahme-Verfahren in Bußgeldsachen aber höchst selten und sehr komplex sind, sollten Betroffene sich auch insofern an einen Anwalt wenden, der auf entsprechende Erfahrungen zurückgreifen kann. Die Kosten der Verteidigung werden in der Regel von Rechtsschutzversicherungen übernommen.

Herr Dr. Hufnagel, vielen Dank für das Gespräch.

Über "Fahrverbot? Rechtsanwalt!"

"Fahrverbot? Rechtsanwalt!" ist ein Angebot der Kanzlei Dr. Hufnagel Rechtsanwälte aus Aschaffenburg. Interessierten ist es unter der Domain www.fahrverbot-rechtsanwalt.de möglich, sich umfangreich über den Ablauf eines Bußgeldverfahrens, die drohenden Konsequenzen einer Verkehrsüberschreitung sowie mögliche Ansätze der Verteidigung zu informieren. Der Slogan "Hilfe und Informationen für Führerschein-Abhängige" bringt diese Service-Leistung auf den Punkt.

Über Dr. Sven Hufnagel



Dr. Sven Hufnagel von der Kanzlei Dr. Hufnagel Rechtsanwälte in Aschaffenburg wurde 2003 als Rechtsanwalt zugelassen. Er wurde 2007 zum Fachanwalt für Verkehrsrecht ernannt. Seither spezialisierte sich der promovierte Jurist konsequent auf die Verteidigung in verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren. Sein Hauptaugenmerk liegt dabei in der Vertretung von Vielfahrern und der Abwehr von Fahrverboten. In diesem Ansinnen verwirklichte er im Januar 2017 das Online-Projekt "Fahrverbot? Rechtsanwalt!", das sich als Hilfs- und Informationsportal für betroffene Verkehrsteilnehmer versteht. In der großen Anwaltsliste des Nachrichten-Magazins FOCUS wurde der Verkehrsanwalt für die Jahre 2015, 2016 und 2017 als einer der "Top-Anwälte" Deutschlands im Verkehrsrecht bezeichnet. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Kölner Blitzer-Skandal auf der A3 war er regelmäßig Interview-Partner für die Presse.

Weitere Informationen: <https://www.fahrverbot-rechtsanwalt.de/experte-dr-sven-hufnagel>